

# **Satzung – Foto-Klub Lauenburg/Elbe e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde am 10. Januar 1955 gegründet und ist unter dem Namen „Foto-Klub Lauenburg / Elbe e.V.“ im Vereinsregister Schwarzenbek eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Lauenburg / Elbe.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Über eine Verbandszugehörigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, Amateurfotografie auf dem Gebiet der Volksbildung, der Kunst, der Wissenschaft, Heimatkunde und Völkerverständigung zu pflegen, sowie die Mitglieder bei der aktiven künstlerisch fotografischen Tätigkeit zu unterstützen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Regelmäßige Treffen zur Vorlage, Beurteilung und Diskussion von künstlerisch gestalteten Bildern und Dias oder sonstigen künstlerischen Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie.
  - b) Vorträge, Erfahrungsaustausch und Beratung der Mitglieder über Praxis, Gestaltung und Bildaussage in der künstlerischen Fotografie.
  - c) Die Beteiligung an internationalen, nationalen, klubeigenen und DVF-Wettbewerben und Ausstellungen wird gefördert. Bei Teilnahme an Wettbewerben und Ausstellungen des DVF, trägt der Verein die Teilnahmegebühren und Kosten des gemeinsamen Versandes.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 5 Mitglieder des Vereins**

- 1) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke aktiv oder materiell zu unterstützen. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden und ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die jeweilig gültige Satzung des Vereins sowie die darauf beruhenden Beschlüsse.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, und zwar mindestens 3 Monate vor Jahresende.
- 5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied:
  - a) das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins schädigt.
  - b) trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
- 6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte dem Verein gegenüber. Klubeigene Gegenstände, Ausweise, Vereinsakten oder dergleichen sind beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung tritt jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zusammen. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor Termin, durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte und evtl. sonstiger vorliegender Mitgliederanträge zu erfolgen.
- 2) Auf der jährlichen Hauptversammlung sind insbesondere zu behandeln:
  - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenwartes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - erforderliche Wahlen
- 3) Wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt, hat dieser umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und hierbei den Zweck anzugeben.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, der Hauptversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen. Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich, mit Begründung und mindestens drei Wochen vor der Versammlung bei der/dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
- 5) Über die Hauptversammlung ist von einem Protokollführer und dem Versammlungsleiter eine Niederschrift zu führen und ein von beiden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Versammlungsleiter ist die/der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der zweite Vorsitzende.
- 6) Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, erfolgen mit einfacher Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss geheime Wahl oder Abstimmung erfolgen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ergänzen. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied sind innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen von der Hauptversammlung durchzuführen.

## **§ 9 Der Kassenwart und die Kassenprüfer**

- 1) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einnahmen und Ausgaben. Er ist zur Aufstellung einer übersichtlichen und den Erfordernissen entsprechenden Ein- und Ausgabenrechnung verpflichtet.
- 2) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Ihre unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die Wirtschaftlichkeit des Vereins und die Buchführung des Kassenwartes. Wesentliche Mängel haben sie unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 4) Die Kassenprüfung beantragt in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- 1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt. Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag setzt sich aus dem Vereins- und dem Verbandsbeitrag zusammen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist innerhalb des ersten Quartals für das laufende Jahr zu entrichten.
- 2) In unverschuldeten Notfällen kann auf einen schriftlichen Antrag an den Vorstand eine befristete teilweise oder gänzliche Entbindung von der Beitragszahlung gewährt werden.
- 3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft werden die laufenden Beiträge nicht zurückerstattet.

## **§ 11 Anschaffungen und Mittelverwendung**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2) Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand. Rechnungen sind prüffähig einzureichen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Hauptversammlung ist über den Inhalt der zu entscheidenden Satzungsänderungen zu informieren.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheiden drei Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, welchem gemeinnützigen Zweck das Vermögen zugeführt werden soll.